

Tarifvertrag

der

gewerblichen Arbeitnehmer
im Breslauer Braugewerbe



Breslau, im April 1922.

-9433

Tarifvertrag

der

gewerblichen Arbeitnehmer
im Breslauer Braugewerbe

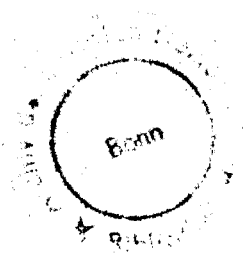


Breslau, im April 1922.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Arbeitszeit	5
2. Löhne	7
3. Ueberstunden	8
4. Sonntagsarbeit	8
5. Nacharbeit	9
6. Hausarbeit	9
7. Urlaub	10
8. Anwendung des § 616 BGB.	11
9. Allgemeines	14
10. Wahrung des gewerblichen Friedens	17
11. Dauer	18

Eigentum der Gewerkschaft
Mehring — Genau — Gumboldt



A 81-9433

Tarifparteien.

Der Tarifvertrag der gewerblichen Arbeitnehmer im Breslauer Braugewerbe ist abgeschlossen zwischen der Tarifgemeinschaft der Breslauer Brauereien

1. Engelhardt-Brauerei Akt.-Ges., Abteilung Breslauer Union Brauerei, Breslau-Grüneiche,
2. Genossenschaftsbrauerei Breslauer Gast- und Schankwirts e. G. m. b. H.,
3. Genossenschaftsbrauerei zum Nußbaum e. G. m. b. H. Breslau,
4. Lagerbierbrauerei E. Haase G. m. b. H. Breslau,
5. Schultzeiß-Bahrenhofer-Brauerei, Akt.-Ges. Breslau,
6. E. Kipke-Brauerei, Breslau,

einerseits

und

1. dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen, Zahlstelle Breslau,
2. dem Bund deutscher Brauer u. verwandter Berufe, Ortsgruppe Breslau,
3. dem Zentralverband der Maschinisten und Heizer, Bezirk Schlesien, und
4. dem Verband der Böttcher

andererseits.

§ 1.

Arbeitszeit.

1. Die reine Arbeitszeit beträgt täglich 8 Stunden und erstreckt sich unter Einrechnung einer halben Stunde Pause auf eine Gesamtdauer von 8½ Stunden täglich. Während der Monate November, Dezember, Januar und Februar wird am Sonnabend die reine Arbeitszeit um eine Stunde verkürzt; sie beträgt mithin in der Woche 47 Stunden. Im übrigen (1. März bis 31. Oktober) beträgt die reine Arbeitszeit 48 Stunden in der Woche.

2. Die Arbeitszeit beginnt im Sommerhalbjahr nicht vor 6½ Uhr, im Winterhalbjahr nicht vor 7 Uhr morgens. Diejenigen Arbeiter, die für den Ausstoß und für die Vorbereitung zur Aufnahme des vollen Betriebes erforderlich sind (als solche gelten: Maschinisten, Heizer, Sudhauspersonal, Bierläufer, Darrfagen, Malzbrecher, Mälzereiarbeiter, Kühlhausarbeiter, Eiszieher, Eis- und Bierlader und das Stallpersonal) können bis zu zwei Stunden vor dem allgemeinen Arbeitsbeginn zur Arbeit herangezogen werden. In diesem Falle endet ihre Arbeitszeit entsprechend früher vor dem allgemeinen Arbeitsschluß.

3. Für Schichtarbeiter beträgt die Schichtdauer 8 Stunden. Dabei findet keine feste Pause statt, doch kann an der Arbeitsstelle ein Imbiß eingenommen werden, ohne daß dadurch der Dienst beeinträchtigt werden darf. Es muß also auch während des Essens Maschine, Kessel, Sud, Darre usw. beaufsichtigt werden. Bei Schichtwechsel darf die Arbeit erst dann verlassen werden, wenn der Ablöser seinen Dienst angetreten hat.

4. Die Arbeitszeit der Fahrer und Mitfahrer ist von der Einteilung der Touren durch die Betriebe und der schnelleren oder langsameren Erledigung durch die Fahrer abhängig.

Mitfahrer dürfen an Fahrtagen nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die zu den Obliegenheiten des Tourenfahrpersonals gehören. In fahrfreien Tagen ist das Tourenpersonal auch zum Reservefahren und anderen Arbeiten innerhalb der tarifmäßigen Arbeitszeit verpflichtet.

Die Arbeitszeit der Reservefahrer, Reservekraftwagenführer und Reservebremser bei Lastkraftwagen beträgt 8 Stunden netto, innerhalb 9 Stunden brutto. Bei denjenigen Firmen, die keinen Gleisanschluß haben, wird die Arbeitszeit auf 8 Stunden, innerhalb 9 1/2 Stunden festgelegt.

Die Arbeitszeit der Kassenboten und Bürodiener beträgt 8 Stunden, innerhalb 10 Stunden brutto.

5. Für Landbierfahrer ist die Arbeitszeit durch entsprechende Toureneinteilung so zu bemessen, daß die für die reine Arbeitsleistung erforderliche Normalzeit in der Woche 48 Stunden (im Winterhalbjahr 47 Stunden) nicht überschreitet. Bei Berechnung der Gesamtdauer kommen täglich 2 Stunden für die Pausen in Ansatz; sie beträgt mithin wöchentlich 60 Stunden. Dabei findet innerhalb einer Lohnwoche ein Ausgleich in der Weise statt, daß für Touren, welche die danach sich ergebende durchschnittliche Tagesleistung übersteigen, an anderen Tagen entsprechende kürzere Touren einzurichten sind, sodaß eine Abgeltung in Freizeit erfolgt.

6. Überstunden werden an Bierfahrer nicht gezahlt. Eine Ausnahme gilt für den Fall, daß sie nach Schluß der all-

gemeinen Arbeitszeit noch eine Extratour antreten müssen.

7. Bierfahrer und Mitfahrer haben nach Beendigung ihrer Touren die damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten wie Abrechnen, Abladen, Pferde-, Wagen- und Geschirrpflege zu erledigen.

8. Spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Arbeitszeit hat jeder nicht in der Brauerei wohnende oder dienstlich beschäftigte Arbeiter die Brauerei zu verlassen.

§ 2.

Löhne.

1. Der Wochenlohn gilt für 6 Arbeitstage von Donnerstag früh bis Mittwoch Abend. In die Woche fallende, allgemeine gesetzliche Feiertage werden vom Lohn nicht in Abzug gebracht. Die Auszahlung erfolgt Freitags während der Arbeitszeit.

2. Der Wochenlohn beträgt:

a) für gelernte, verheiratete Arbeiter . . .	710,—	Mk.
" " ledige "	700,—	"
b) für verheiratete Hilfsarbeiter, Flaschen-		
kellerarbeiter, Stalleute, Pförtner und		
Wächter	695,—	
für ledige	685,—	Mk.
c) Fahrpersonal: verheiratet	708,—	"
ledig	698,—	"
d) im Betriebe beschäftigte Frauen mit		
eigenem Hausstand	435,—	"
Ledige und Jugendliche	423,—	"

Als gelernte Arbeiter gelten: Brauer, Böttcher, Handwerker, Maschinisten, Heizer, Kraftfahrer und Motorenwärter.

3. Die Schmierleute sind dort, wo sie als Maschinisten und Heizer beschäftigt werden, den gelernten Kräften gleich zu bezahlen. Im Ubrigen erhalten sie *Ab. 5.*— mehr pro Woche als die ungelertenen Kräfte.

4. Verrichtet ein Arbeiter, der einer niedrigeren Lohnklasse angehört, länger als 3 Tage die Arbeit eines Höherentlohnenten, so erhält er nach Ablauf dieser Tage auf die Dauer der Vertretung, im Wiederholungsfalle sofort, den Lohn des Letzteren.

§ 3.

Ueberstunden.

1. Ueberstunden sollen möglichst vermieden, müssen aber in notwendigen Fällen geleistet werden.

Es werden die Ueberstunden an Wochentagen mit einem Zuschlag von 20 Prozent und an gesetzlichen Feiertagen, sowie in der Nachtzeit mit einem Zuschlag von 30 Prozent zum Lohn vergütet.

2. Jede angefangene halbe Ueberstunde wird als halbe und darüber hinaus, als ganze Ueberstunde bezahlt.

3. Das Abschlafen der Ueberstunden ist nicht gestattet.

§ 4.

Sonntagsarbeit.

1. Als Sonntagsarbeit für die nicht im regelmäßigen Schichtwechsel stehenden Arbeiter gilt die Arbeit von Sonntag abends 12 Uhr bis Sonntag nachts 12 Uhr; sie soll grundsätzlich vermieden, muß aber in notwendigen Fällen gegen Bezahlung von Sonntagsüberstunden geleistet werden.

2. Ein Teil der Fahrer, sowie ein Teil der Mitfahrer

hat abwechselnd nach näherer Anweisung der Betriebsleitung jeden Sonntag bezw. jeden gesetzlichen Feiertag Stalldienst, wozu insbesondere das Füttern, Tränken und Putzen der Spanntiere, sowie das Reinigen der Ställe gehört. Diese Arbeiten werden mit Sonntagsüberstundensätzen vergütet.

3. Die siebente Schicht wird mit $\frac{1}{6}$ des Wochenlohnes, zuzüglich eines Aufschlages von 20 Prozent bezahlt.

§ 5.

Nachtarbeit.

1. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in dem Zeitraum, der $2\frac{1}{2}$ Stunden nach dem Schluß der allgemeinen Arbeitszeit beginnt und 2 Stunden vor Beginn derselben endigt. Für Schichtarbeit gilt die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens als Nachtzeit.

2. Stundenweises Heranziehen zur Nachtarbeit wird mit einem Zuschlag von 1,— Mk. pro Stunde vergütet, sofern sich die Nachtarbeit im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit hält.

3. Schichtarbeiter erhalten für jede volle Nachtschicht eine Zulage von 2,— Mk. pro Schicht, und zwar bei drei durchlaufenden Schichten jeweils nur eine Schicht. Entfällt weniger als die Hälfte der Schicht in die Nachtzeit, so erfolgt keine besondere Vergütung.

§ 6.

Haustromf.

Die Arbeiter erhalten an den Tagen tatsächlich geleisteter Arbeit Freibier, und zwar werden für die betreffende Schicht ausgehändigt:

a) an die Lohnklasse A je 7 Halblitermarken

- b) an die Lohnklasse B je 5 Halblitermarken
- c) " " " C " 4 "
- d) " " Reservefahrer " 5 "
- e) an die Lohnklasse D " 2 "

Für die ungelernten Arbeiter, die ständig in der Mälzerei beschäftigt sind, wird der Hausstrunk um zwei Halblitermarken erhöht.

2. Die Abgabe erfolgt gegen Marken (eventl. in Flaschen) an den dafür bestimmten Stellen. Der Hausstrunk ist nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt. Mitnehmen oder Abgabe an andere daher nicht gestattet.

Die Regelung der Abgabe des Hausstrunkes außerhalb der festen Pause erfolgt durch Anordnung der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Arbeiterrat.

3. Die nicht gebrauchten Biermarken werden bis zur Hälfte der Marken im Kontor gegen Zahlung von 25 Pfg. für die Halblitermarke zurückgenommen.

§ 7.

Urlaub.

1. Arbeiter, welche am 1. April in den Brauereien der Tarifgemeinschaft ununterbrochen beschäftigt sind, erhalten Urlaub

nach einem halben Dienstjahre	2	Werktage
"	einem	" 4 "
"	zwei	" 6 "
"	drei	" 8 "
"	vier	" 10 "
"	fünf	" 12 "

2. Während des Urlaubs wird der Lohn fortbezahlt.

3. Die Urlaubszeit bestimmt die Betriebsleitung unter tunlichster Berücksichtigung berechtigter Wünsche der Arbeiter im Benehmen mit dem Arbeiterrat.

4. Durch die Verurlaubung darf keine Störung des Betriebes erfolgen. Während des Urlaubs darf der Arbeiter keine andere entlohnte Beschäftigung annehmen. Im Zweifelsfalle verliert er den Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes.

5. Kriegszeit ist als geleistete Arbeitszeit zu betrachten.

6. Für nicht beanspruchten Urlaub wird eine Vergütung nicht gewährt.

§ 8.

Anwendung des § 616 BGB.

1. Arbeiter, welche infolge ärztlich nachgewiesener Krankheit arbeitsunfähig sind, erhalten bis zur Dauer von drei Tagen dreiviertel des ihnen zustehenden Lohnes fortgezahlt.

2. Erkrankte Arbeiter mit mindestens viermonatlichem Dienstalder (d. h. solche Arbeiter, welche bis zum Beginn der Erkrankung mindestens 4 Monate hindurch ununterbrochen im Arbeitsverhältnis zur Brauerei gestanden haben,) erhalten vom 4. Tage ihrer Arbeitsunfähigkeit ab auf die unter 3 näher bestimmte Zeit $\frac{3}{4}$ des im Monat März 1922 gezahlten Wochenlohnes. Von den vom 1. April 1922 ab eintretenden Lohnerhöhungen, wird nur die Hälfte gezahlt.

3. Die Zeit, auf welche die Krankheitsunterstützung gewährt wird, bemißt sich nach dem Dienstalder des Arbeiters, und beträgt:

bei mindestens 4-monatl. Dienstalder	bis zu	2 Wochen
"	"	1-jährigem " " " 4 "
"	"	3 " " " " 13 "

4. Bei Betriebsunfällen, die Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, wird bei ebenfalls mindestens viermonatlichen Dienstatler bis zu 2 Wochen der volle Lohn gezahlt; im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen unter 3.

5. Die erkrankten Arbeiter müssen sich auf die ihnen nach den Absätzen 1—4 fortzuzahlenden Lohnbezüge diejenigen Beträge anrechnen lassen, welche ihnen für die fragliche Zeit aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Versicherung als Krankengeld zukommen.

6. Die Arbeiter müssen die Erkrankung im Kontor der Brauerei anzeigen und den Nachweis über ihre Arbeitsunfähigkeit und deren Fortdauer durch ein ärztliches Attest erbringen, welches von einem Krankenkassenarzt oder von einem von der Brauerei ernannten Vertrauensarzt auszustellen ist.

7. Falls sie dieser Anzeigepflicht nicht innerhalb 24 Stunden nach der Erkrankung nachkommen, sondern ohne rechtzeitige Anzeige und ohne genügenden Entschuldigungsgrund von der Arbeit fortbleiben, so gilt dies als Niederlegung der Arbeit.

8. Bei nachgewiesenem notwendigen Aufsuchen des Arztes, das nicht außerhalb der Arbeit erfolgen kann, wird bis zur Dauer von 3 Stunden ein Lohnabzug nicht gemacht.

9. Ist ein Arbeiter durch andere Gründe in seiner Dienstleistung verhindert, sei es durch öffentliche Wahlen, sofern es sich um die Erfüllung eigener Wahlpflicht handelt, durch Wahrnehmung von behördlichen Terminen, sofern der Betreffende nicht etwa als Beschuldigter oder Angeklagter geladen ist und verurteilt wurde, durch die Tätigkeit als Vertreter bei der Krankenkasse oder als Mitglied von amt-

lichen Schiedsgerichten, als gesetzlicher Vertreter der Arbeiterschaft seines Betriebes vor dem Schlichtungsausschuß, findet ein Lohnabzug nicht statt für die Zeit, die derartige Vorgänge in Anspruch genommen haben, jedoch nicht länger als einen Tag. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Arbeiter den erforderlichen Urlaub nicht nachgesucht hat, obwohl er dazu in der Lage gewesen wäre. Die dem Arbeiter für die angegebenen Tätigkeiten anderweitig gezahlten Vergütungen werden in Anrechnung gebracht.

10. Ein Lohnabzug findet ferner bei vorheriger rechtzeitigiger Anzeige bis zur Dauer eines Tages nicht statt:

Bei Hochzeiten, bei ärztlicherseits bescheinigten schweren Erkrankungen und bei Sterbefällen in der engeren Familie (Eltern, Stief- und Schwiegereltern, Kinder, Ehegatten und ortsanfässige Geschwister) sowie bei Entbindungen der Ehefrau.

In den vorgenannten Fällen, in denen die bezeichneten Angehörigen sich in Ortschaften befinden, die über 15 km von der Kornecke der Stadt Breslau entfernt liegen, kann der Urlaub auf Antrag bis zu einer Dauer von 2 Tagen gewährt werden, ausschließlich der Sonn- und Feiertage. Beim Tode der Ehefrau oder des Eheannes kann der Urlaub auf 3 Tage ausgedehnt werden.

11. In allen unter 8, 9 und 10 bezeichneten Fällen hat der betreffende Arbeiter rechtzeitig von seiner Verhinderung Meldung zu erstatten, andernfalls der Anspruch auf Lohnfortzahlung verwirkt wird.

12. In anderen Fällen, in denen ein Arbeiter durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeitsleistung verhindert ist, erfolgt Lohnabzug, auch wenn die

Versäumnis entschuldbar und nicht von erheblicher Dauer ist.

§ 9.

Allgemeines.

1. Das Reinigen der Dampfkesselzüge geschieht im allgemeinen durch den Schornsteinfeger. Werden jedoch Betriebsarbeiter dazu verwendet, so regelt die Betriebsleitung nach Anhören der Vertretung der Arbeiterschaft die Entschädigung für diese Arbeit.

2. Als Schmutzarbeit gilt das Kessellopfen und das Reinigen des geschlossenen Vorwärmers, ferner das Reinigen großer Senkflächen mittels Einsteigens, Abrosten von Generatoren und Kondensatorteilen, Arbeiten mit karbolonisiertem Holz, das Reinigen von Wasserfiltern, Lagerfasanzdeckeln, sowie das Entpicken und Neupicken der Tanks. Dafür wird ein Aufgeld von Mk. 1,— für die Stunde gezahlt, oder es werden Anzüge dafür geliefert. Auch wird eine Reinigungspause von $\frac{1}{4}$ Stunde bei vorstehenden Arbeiten gewährt, desgleichen eine solche beim Picken. Für die Arbeit des Kessellopfens werden außer der Mk. 1,— für die Stunde die Anzüge geliefert.

3. Die Brauereien haben nach Möglichkeit für genügende Wasch- und Badevorrichtungen, sowie für heizbare Ankleide-, Trocken- und Aufenthaltsräume Sorge zu tragen.

Die Arbeiter haben die für die Benutzung und Reinhaltung dieser Räume und Vorrichtungen erlassenen Vorschriften genau zu befolgen.

4. Fahren und Mitfahren, die über Land fahren, sind zum Schutze gegen Kälte Pelze, Kraftwagenfahrern die Berufskleidung (Jackett, Mütze, Mantel oder Pelz), dem

Fassfahrpersonal Schurzelle zu stellen.

Für Reparaturarbeiten im Akkumulatorenraum und beim Fassschlupfen werden seitens der Betriebe Jacken gestellt; desgleichen erhalten Böttcher, Schmiede, die Arbeiter auf der Schwantzhalle und Flaschenkellerarbeiter Schürzen geliefert, soweit sie zu beschaffen sind.

5. Bei Montagearbeiten außerhalb des Betriebes erhalten Handwerker einen Zuschlag von Mk. 1,—, Hilfsarbeiter von Mk. 0,80 für die Stunde. Während der Beschäftigung wird der Haustromk nach § 6 Ziffer 3 rückvergütet. Außerdem soll das Fahrgeld vergütet werden.

6. Stadttourenfahrer erhalten für jeden Kasten verkauften Bieres Mk. 0,20 und für je 100 verkaufte Liter Fassbier Mk. 0,80 Vergütung.

Mitfahrer der Tourenfahrer erhalten für jeden Kasten verkauften Bieres Mk. 0,10 und für je 100 verkaufte Liter Fassbieres Mk. 0,40.

7. Landtourenfahrer und gegebenenfalls deren Mitfahrer erhalten für jede volle Tagestour die Provisionssätze wie unter 6, ferner ein Fahrgeld von Mk. 7,50 für Tagestouren. Reservefahrer erhalten bei Fahrten auf feste Bestellung zu Niederlagen und Verlegern Mk. 7,50 für die Tagestour und bei Halbtagestouren Mk. 3,75.

Für Uebernachten sollen dem Betreffenden seine notwendigen Auslagen von Fall zu Fall ersetzt werden.

8. Lastkraftwagenfahrer erhalten bis 7 Uhr abends ein km Geld von 0,30 Mk. Nach 7 Uhr abends erhöht sich dieses km Geld auf 0,80 Mk.

Für die Mitfahrer beträgt das km Geld bis 7 Uhr abends 0,20 Mk. Nach 7 Uhr abends 0,60 Mk. Nach 7 Uhr

abends wird jede Stunde ohne Weiteres mit 15 km berechnet.

Bei Touren über Land wird ein Zehrgeld von Mk. 7,50 für die Tagestour und von Mk. 3,75 für die Halbtagestour gezahlt. Hausiertouren sind in dem Betriebe selbst zu regeln.

Eine Überstundenbezahlung tritt bei Kraftwagenführern und Mitfahrern nicht ein. Hausstrunk ist den Fahrern mitzugeben.

9. Stadttourenfahrern wird bei einer Ladung von 10 Hektoliter Fassbier bzw. 45 Kisten Flaschenbier ein Mitfahrer mitgegeben.

Bei gemischten Ladungen entspricht 1 hl Fassbier, 6 Kisten Flaschenbier. Bei Landtouren entspricht 1 hl Fassbier 6 Kisten Flaschenbier.

10. Von den Bierfahrern, zu denen auch die kassierenden Kraftwagenmitfahrer und Reservefahrer gehören, kann die Stellung einer Barkaution von 600 Mk. verlangt werden. Die Kaution wird mit 5 Prozent verzinst.

Soweit die Brauereien die Stellung der Kaution in Teilzahlungen genehmigen, dürfen nicht mehr als 10,— Mk. pro Woche vom Lohn in Abzug gebracht werden.

11. Bestehen bei einer Brauerei bei Inkrafttreten des Tarifvertrages günstigere Bedingungen, so sind sie vom Tage des Tarifabschlusses ab, mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Einklang zu bringen.

12. Die Bestimmungen des Vertrages finden, abgesehen von der Kündigungsfrist, auch auf tageweise im Brauereibetriebe beschäftigte Arbeiter Anwendung jedoch nicht bei den außerhalb des Brauereibetriebes oder bei der Eisarbeit Beschäftigten.

13. Individuelle und korporative Abmachungen, welche diesem Vertrage zuwiderlaufen, sind unzulässig.

§ 10.

Wahrung des gewerblichen Friedens.

1. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages einzusetzen und Vorstöße oder Umgehungen nachdrücklich zu bekämpfen.

Insbondere verpflichten sich die vertragschließenden Parteien und die durch sie vertretenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, keine im Widerspruch zu gegenwärtigem Vertrag stehenden Streiks, Aussperrungen oder sonstige Maßnahmen hervorzurufen, mitzumachen oder zu begünstigen.

2. Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten werden zunächst zwischen der betreffenden Brauerei und dem beteiligten Arbeiter eventuell unter Hinzuziehung der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft auszugleichen versucht.

3. Wird hierbei eine Verständigung nicht erzielt, so ist der Streitfall zwischen den Tarifparteien zu schlichten. Gelangt man auch hier zu keiner Einigung, so entscheidet der Schlichtungsausschuß.

4. Solange vorstehend der wiedergegebene Instanzenzug nicht voll erschöpft ist, darf der Streitfall oder die Meinungsverschiedenheit von den vertragschließenden Organisationen nicht in der Öffentlichkeit oder in der Presse erörtert werden. Auch darf bis zur Erschöpfung des Instanzenzuges aus Anlaß des Streitfalles weder ein Streik, Boykott oder eine Aussperrung oder eine sonstige, den Brauereibetrieb oder die Arbeiterschaft schädigende Kampfmaßnahme seitens

der vertragschließenden Organisationen ergriffen werden.

5. Bei Ablauf des Tarifvertrages bleiben die Bestimmungen über das Einigungsverfahren bis zur Erneuerung des Tarifvertrages in Kraft.

§ 11.

Dauer.

1. Vorsehender Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft und gilt bis 31. März 1923.

Er verlängert sich stets um ein Jahr, falls er nicht zwei Monate vor Ablauf von einem der Vertragschließenden gekündigt wird.

2. Während der Dauer des Tarifvertrages dürfen keine Forderungen auf Abänderungen desselben gestellt werden.

3. Die Lohnsätze sind beweglich und laufen, falls sie nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt werden, ohne Weiteres auf einen Monat weiter.

Breslau, im April 1922.

Die Tarifgemeinschaft der Brauereien von Breslau und Umgegend.

Der Vorsitzende: Dr. Eduard Haase.

Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und
verwandter Berufsgenossen, Zastelle Breslau.

G. Groher P. Auerbach M. Rösner

Bund deutscher Brauer und verwandter Berufe,
Ortsgruppe Breslau.

O. Paul P. Hirsch

Zentralverband der Maschinisten und Geizer,
Bezirk Schlesien.

Rich. Haschke

Verband der Böttcher,

Hirschmann.